

Satzung

des

Schützenvereins e. V.

Rehburg-Stadt

Inhaltsübersicht

- § 1 - Name und Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Mitglieder
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Austritt
- § 6 - Ausschluss
- § 7 - Mitgliedsbeitrag
- § 8 - Organe des Vereins
- § 9 - Wahl des Vorstands
- § 10 - Vorstandssitzung
- § 11 - Vorstandstätigkeit
- § 12 - Jahreshauptversammlung
- § 13 - Beschlussfähigkeit
- § 14 - Ablauf der Jahreshauptversammlung
- § 15 - Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 16 - Auflösung des Vereins
- § 17 - Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Schützenverein e. V. Rehburg-Stadt
und hat seinen Sitz in Rehburg-Loccum.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau* eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports als Leibesübung, des Spielmannszug- und Musikwesens sowie die Pflege des heimatlichen Schützenwesens und –brauchtums.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) aktive
 - b) passive
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft für das Spielmannszug- und Musikwesen ist altersunabhängig. Für den Schießsport ist das Mindestalter zehn Jahre.
3. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Ausgenommen sind Mitglieder unter 14 Jahre.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
Der darüber in der nächsten Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasste Entschluss ist endgültig.
3. Während der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand.
2. Der Austretende hat den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 6 Ausschluss

1. Wer dem Vereinsinteresse zuwiderhandelt oder wiederholt schwer gegen die Satzung verstößt und dadurch den guten Ruf des Vereins schädigt, kann ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
2. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
3. § 5 Abs. 2 findet Anwendung.
4. Mit dem Austritt (§ 5 Abs. 1) oder Ausschluss (§ 6 Abs. 1) erlöschen sämtliche Rechte als Mitglied und Anrechte an das Vermögen des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Eintrittsgebühr.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Säumigen Mitgliedern wird eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Erfolgt keine Zahlung scheidet das Mitglied nach Ablauf der Frist automatisch aus.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schießsportleiter.

Der Vorstand wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

- b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schießsportleiter
 - dem Jugendleiter
 - den Spartenleitern
 - dem Geschäftsführer des Spielmannszug- und Musikwesens
 - der Damenleiterin
 - den Waffen- und Gerätewarten
 - dem Pressewart

- c) der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung in den Jahren mit einer durch vier teilbaren Jahreszahl. Die Wahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, erfolgt in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus so rückt dessen Stellvertreter nach. Sollte das nicht möglich sein, so entscheidet der Gesamtvorstand über einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Wahl.
3. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl auf zuruf kann erfolgen, wenn diese Wahlart beantragt ist und dagegen kein Widerspruch von mindestens drei Mitgliedern vorliegt.
4. In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vorstandssitzung

1. Der Gesamtvorstand sollte dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Unabhängig von dieser Regelung tritt der Gesamtvorstand bei bevorstehenden Veranstaltungen des Vereins und anderen wichtigen Vereinsangelegenheiten zusammen.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und drei Mitglieder des restlichen Gesamtvorstandes anwesend sind.

§ 11 Vorstandstätigkeit

1. Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Auslagen und Kosten für besondere Aufwendungen können aus der Vereinskasse erstattet werden.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll im Januar eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden auf vereinsüblichen Wege mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dieses für erforderlich hält. Außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Vorsitzenden stellt. In diesem Fall hat die Versammlung innerhalb der nächsten vier Wochen stattzufinden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung (§ 12) ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Ablauf der Jahreshauptversammlung

1. Für jede Jahreshauptversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen.
2. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
3. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Auf jeder Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Kasse zu prüfen, den Bericht dem Vorstand vorzulegen und der Versammlung mündlich Bericht zu erstatten.
2. Auf ihren Antrag beschließt die Versammlung die Entlastung des Vorstandes.
3. Wird der Antrag auf Entlastung abgelehnt, so kann die Versammlung -unabhängig von der Regelung des § 9 einen neuen geschäftsführenden Vorstand wählen.
4. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich
2. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen
3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entscheiden, ihn weiterzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung am 19. Januar 1996 angenommen und tritt mit dem 01. Februar 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01. August 1954 mit Änderungen vom 13. Januar 1978 und 17. Januar 1986.

Rehburg-Loccum, dem 19. Januar 1996

gez. Georg-Wilhelm Depken

Vorsitzender

gez. Beate Laging

Schatzmeister